

# Anhang L zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

## Soziale Sicherung

### 1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit ist wesentlich, um **Armut und Ungleichheiten zu reduzieren**. Es zielt darauf ab, jedem Menschen in jeder Lebensphase ein Existenzminimum (in Form von Geld- oder Sachleistungen) zu bieten, um ein Leben in Würde zu gewährleisten. Soziale Sicherungsmaßnahmen sichern gegen individuelle<sup>1</sup> und kollektive<sup>2</sup> Risiken ab und beinhalten:

- **Grundsicherung** (steuerfinanzierte Sozialleistungen wie Geld- oder Sachleistungen, zum Beispiel für Ernährung, Gesundheit oder Bildung),
- **Sozialversicherungen** (beitragsfinanzierte Leistungen wie Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie Klimarisikoversicherung),
- **Aktive und passive Arbeitsmarktmaßnahmen** (Beschäftigungsförderung, Aus-/Weiterbildung, Krankengeld, Unfallverhütung am Arbeitsplatz).

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen, folgende Kernelemente des Rechts auf soziale Sicherung zu erfüllen:

- **Verfügbarkeit:** Es braucht ein staatliches soziales Sicherungssystem, das alle Menschen vor Risiken schützt. Behörden müssen die Verantwortung für eine wirksame Verwaltung und Überwachung des Systems übernehmen.
- **Zugänglichkeit:** Ein barrierefreies und inklusives System der sozialen Sicherung sollte alle Personen diskriminierungsfrei erfassen und abdecken. Die mit den Sozialversicherungsbeiträgen verbundenen direkten und indirekten Kosten müssen für alle erschwinglich sein. Die Leistungen, Informationen und Kommunikationswege inklusive Beantragungsformate, Widerspruchsmöglichkeiten etc. sollten physisch sowie digital zugänglich und barrierefrei sein.
- **Angemessenheit:** Die Geld- und Sachleistungen müssen in Höhe und Dauer angemessen sein, damit jede Person das Recht auf Schutz und Unterstützung der Familie, einen angemessenen Lebensstandard und den Zugang zu Gesundheitsversorgung wahrnehmen kann. Es gilt regelmäßig, die Angemessenheit der Leistungen zu überprüfen und sie ggf. anzupassen.

<sup>1</sup> Zum Beispiel Krankheit, Arbeitslosigkeit, Behinderung, Mutterschaft etc., die individuell im Lebensverlauf eintreten.

<sup>2</sup> Zum Beispiel Naturkatastrophen, Pandemien etc., die große Bevölkerungsteile gleichzeitig treffen.

## 2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

### ➔ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **(digitale) Systeme** der sozialen Sicherung **rechtbasiert** auf- und auszubauen oder zu reformieren, und allen Menschen ohne jegliche Diskriminierung ein Mindestmaß an sozialen Sicherungsleistungen zu bieten.
- **adaptive soziale Sicherung** einzuführen/auszubauen, das heißt krisenreaktive soziale Sicherungssysteme, die im Fall von kollektiven Schocks und Krisen zum Beispiel Leistungen flexibel erhöhen oder auf zusätzliche Personen/Gruppen ausweiten. Damit wird die Resilienz von marginalisierten Personen/Gruppen<sup>3</sup> erhöht.
- den **Zugang zu sozialen Sicherungssystemen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge** zu ermöglichen und damit soziale Inklusion fördern.
- das **Personal** auf allen Ebenen des Systems – von Verwaltungsfachkräften bis zu Sozialarbeiter\*innen – **aus- und weiterzubilden** und dabei auch auf die Bedarfe von marginalisierten Gruppen einzugehen.
- eine **ausbalancierte Ausgaben- und Einnahmenpolitik** umzusetzen sowie Eigenmittel zu mobilisieren, um so die finanzielle Nachhaltigkeit von universellen, inklusiven und adaptiven sozialen Sicherungssystemen zu fördern.
- Anreize für eine Anerkennung, Reduzierung und **gerechte(re) Aufteilung von unbezahlter Pflege- und Sorgearbeit** zu schaffen, zum Beispiel durch Entgeltersatzleistungen oder Anrechnung von Rentenpunkten während der Sorgearbeit, sowie bezahlte Sorgearbeit gerecht zu entlohnen und zu repräsentieren.
- **Kinder- und Familiengelder** einzuführen/auszubauen, die beispielsweise Kinderarbeit und -ehen vorbeugen.
- **Graduierungsmaßnahmen** (Bereitstellung von Produktionsmitteln oder von Vieh, Schulungen in einkommensschaffenden Maßnahmen, Zugang zu Sparmöglichkeiten und Mikrokrediten) einzuführen/auszubauen, die darauf abzielen, Menschen durch ganzheitliche Unterstützungspakete dauerhaft aus der extremen Armut zu führen und sie zu befähigen, eine widerstandsfähige und nachhaltige Existenz aufzubauen.

### ➔ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- **Leistungsempfänger\*innen** an Design und **Verwaltung** des Systems der sozialen Sicherheit zu beteiligen, zum Beispiel durch Information und Konsultation zu Fragen der gerechten Verteilung.
- **soziale Sicherung für Menschen mit Behinderungen** für ein Leben in Würde sicherzustellen. Inklusive soziale Sicherungssysteme, Absicherung im Krankheitsfall (zum Beispiel aufgrund eines Arbeitsunfalls mit Langzeitfolgen) und Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen können langfristig die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen erhalten sowie verbessern. Dies trägt zu ihrer Einkommenssicherheit bei.
- **soziale Sicherungssysteme gendertransformativ** zu gestalten, um Frauen und Mädchen gezielt wirtschaftlich und sozial zu stärken und abzusichern und dabei strukturelle Ungleichheiten abzubauen.

<sup>3</sup> Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

### → **Transparenz und Rechenschaftspflicht:**

EZ-Vorhaben können Partnerregierungen dabei unterstützen,

- eine **Rahmengesetzgebung** für Systeme der sozialen Sicherung zu entwickeln sowie Maßnahmen für die **wirksame Verwaltung** und **Überwachung** des Systems umzusetzen.
- **zugängliche Mechanismen zur Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden** auf- oder auszubauen, insbesondere zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung und zur Meldung von Fehlern oder Missbrauch.
- **effiziente administrative Verfahren** zu entwickeln, zum Beispiel durch den Aufbau von (digitalen) **Sozialregistern**, (digitalen) **Beschwerdemechanismen** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe [Kapitel 1.2.3](#)) oder der Einrichtung zentraler **Anlaufstellen** für Bürger\*innen.
- **Informationen über alle Ansprüche** auf soziale Sicherung klar, transparent und zugänglich zu kommunizieren und zu verbreiten.
- den Anspruchsberechtigten **Informationen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten** bereitzustellen und ihre informierte Zustimmung zur Verwendung dieser einzuholen.

## 3. Häufige Menschenrechtsrisiken

### → **Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:**

- bei **keiner oder erschwerter Zugänglichkeit** und mangelnder Anpassung sozialer Sicherung an die Lebensrealitäten marginalisierter Personen und Gruppen;
- wenn Systeme der sozialen Sicherung **rein beitragsfinanziert** sind und daher Menschen ohne (ausreichendes) Einkommen keinen Zugang zur Grundsicherung haben;
- wenn **Träger der Sozialversicherung** (zum Beispiel Krankenkassen) **in das Recht auf soziale Sicherheit eingreifen**, zum Beispiel indem sie unangemessene Anspruchsvoraussetzungen auferlegen oder wenn sie entgegen dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen handeln;
- durch **Nichtberücksichtigung von Personen**, zum Beispiel solche, die in Gebieten leben, die besonders anfällig für Naturkatastrophen oder Pandemien sind, Menschen auf der Flucht und Migrant\*innen;
- bei **nicht gendertransformativ ausgestalteten Sozialsystemen**, die überwiegend von Frauen, Mädchen und Migrant\*innen geleistete Pflege- und Hausarbeit sowie die Arbeit im informellen Sektor nicht berücksichtigt und sie von Sozialleistungen ausschließt.

### → **Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:**

- wenn **nicht ausreichend** und nicht wirksame **Beteiligungsprozesse** gefördert werden. Zum Beispiel muss auch die Frage geklärt sein, ob alle am Prozess zu beteiligenden Personen bzw. Gruppen tatsächlich repräsentiert sind.

### → **Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:**

- wenn die Erhebung und Verarbeitung von Informationen über Anspruchsberechtigte **nicht datenschutzkonform** erfolgen.

## 4. Relevante Dokumente

- Das Menschenrecht auf Soziale Sicherung ist völkerrechtlich verbindlich in Art. 9 VN-Sozialpakt festgelegt. Den Inhalt konkretisierte der VN-Ausschuss zum Sozialpakt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 19.
- Auch die VN-Frauenrechtskonvention (Art. 11(1)(e), 11(2)(b) und 14(2)(c)), die VN-Kinderrechtskonvention (Art. 26), die VN-Konvention gegen Rassismus (Art. 5(e)(iv)), die VN-Wanderarbeiterkonvention (Art. 27 und 54) sowie die VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 28) heben das Recht auf soziale Sicherung bezüglich spezifischer Zielgruppen hervor.
- Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) gibt einen Überblick über Abkommen sowie verschiedene Zweige der sozialen Sicherung: Social protection.
- Auf dieser Webseite von unter anderem OHCHR, ILO, UNICEF, UN Women und dem *UN Research Institute for Social Development* werden *good practices* und Hilfestellung zu sozialer Sicherheit und Menschenrechten und Pflege-/Sorgearbeit geteilt.